

1 Geltungsbereich

- 1.1. Die TMA beschreiben für das Netzgebiet der EVIP die technischen Bedingungen für den Anschluss von Gasanlagen der Anschlussnehmer an das Gasverteilernetz der EVIP in Nieder-, Mittel- und Hochdruck sowie die Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer zum Zwecke der Entnahme von Gas.
- 1.2. Entsprechend dem Stand der Technik gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 1.3. Die TMA sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.
Für Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen von Gasanlagen gelten die TMA entsprechend.

2 Gasbeschaffenheit

Das ausgespeiste Gas entspricht der Qualität H der 2. Gasfamilie nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“. Punktuell wird im Netzgebiet der EVIP nichtodoriertes Gas ausgespeist. EVIP wird die Anschlussnehmer/-nutzer dazu im Rahmen des Anschlusses der Gasanlage entsprechend informieren.

3 Messeinrichtung

- 3.1 Für die Gestaltung von Messplätzen und Messeinrichtungen sind die Regelungen der DVGW-Arbeitsblätter G 689 „Messstellenbetrieb“ und G 687 „Gasmessung“ gültig.
- 3.2 Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Beglaubigungsmarken dürfen nicht entfernt werden. Sollte in zwingenden Fällen ausnahmsweise die sofortige Öffnung der Plombe nötig werden, ist EVIP zu verständigen.
- 3.3 Erfolgt der Messstellenbetrieb durch EVIP, ist EVIP berechtigt, an der Messeinrichtung zusätzliche Einrichtungen zur Speicherung und Fernübertragung von Messwerten und Signalen anzubringen. EVIP ist Eigentümer der zusätzlich eingebauten Einrichtungen. Der Betrieb und die Instandhaltung dieser zusätzlichen Einrichtungen erfolgt durch EVIP.
- 3.4 Bei einer registrierenden Leistungsmessung (RLM-Messung) ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Sofern EVIP Messstellenbetreiber ist, erfolgt grundsätzlich bei einer RLM-Messung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch EVIP im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

4 Anschlussleitung

- 4.1 Die Dimensionierung und Gestaltung des Netzanschlusses an das Gasverteilernetz der EVIP wird unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers von EVIP festgelegt.
- 4.2 Soweit EVIP im Sinne der DVGW-Arbeitsblätter G 462/I und G 462/II keine besonderen Festlegungen im speziellen Falle für die Schutzstreifenbreiten trifft, sind nachfolgende Tabellenwerte einzuhalten:

Schutzstreifenbreiten für Gasrohrleitungen

Leitung Nennweite	Schutzstreifenbreiten			
	Nenndruck bis 4 bar	Nenndruck >4 bis 16 bar	Nenndruck >16 bis 25 bar	Nenndruck >25 bar
<= 150	4 m	4 m	4 m	4 m
> 150 bis 300		4 m	5 m	6 m
> 300 bis 500		6 m	7 m	8 m
> 500		8 m	8 m	10 m

- 4.3 Der Anschlussnehmer darf insbesondere die Anschlussleitung innerhalb des vorgegebenen Schutzstreifens nicht überbauen oder mit Tiefwurzeln (Technischer Hinweis - Merkblatt DVGW GW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“) überpflanzen, damit keine Gefährdung entsteht und die Instandhaltung der Leitung gewährleistet ist. Die Mittellinie des Schutzstreifens wird durch die Lage der Rohrleitung bestimmt. Innerhalb des Schutzstreifens sind solche Einwirkungen auf den Netzanschluss zu verhindern, die dessen Bestand gefährden.

5 Gasdruckregel- und Messanlagen (GDRMA)

Sofern für den Netzanschluss eine GDRMA erforderlich ist, legt EVIP in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer die zweischienige (höhere Versorgungssicherheit) Gestaltung von GDRMA fest.

6 Bedingungen in Aufstellräumen

GDRMA sowie Netzanschlüsse sind in Gebäuden oder Messschränken oder in Gebäuden des Kunden auf Erdniveau unterzubringen. Die Hauptabsperreinrichtungen sollten vom Boden aus bedienbar sein. Die Bedingungen zur Aufstellung bestimmen sich für GDRMA nach den Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 491 und für Netzanschlüsse nach den Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 459/2.

7 Systemverantwortung nach §§ 16, 16 a EnWG

Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, ist der Anschlussnutzer verpflichtet, die Anschlussnutzung nach Aufforderung durch EVIP einzuschränken oder zu unterbrechen.

EVIP fordert den Anschlussnutzer, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 16 a, 16 Abs. 2 EnWG¹), zur Umsetzung von Maßnahmen (Kürzung oder Unterbrechung) auf. Die Aufforderung beinhaltet Angaben zur Höhe der abzuschaltenden Leistung, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme.

Der Anschlussnutzer hat die Aufforderung der EVIP unverzüglich umzusetzen. Bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers behält sich EVIP vor, entstandene Kosten sowie hieraus resultierende Schäden an Anlagen Dritter und/oder Anlagen der EVIP geltend zu machen.

¹ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005

Soweit zeitlich möglich, wird EVIP den Anschlussnutzer unverzüglich über eine drohende Kürzung von Letztverbrauchsmengen informieren. § 17 NDAV² gilt hier analog.

Bei Kürzungen von Letztverbrauchsmengen nach § 16 Abs. 2 EnWG informiert EVIP die Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt als zuständige Regulierungsbehörde sowie die jeweiligen Lieferanten des Letztverbrauchers.

Anschlussnutzer mit einer registrierenden Leistungsmessung teilen EVIP auf Anforderung die Kontaktdaten einer beim Anschlussnutzer eingerichteten Stelle mit höchstmöglicher Erreichbarkeit mit. Änderungen der Kontaktdaten werden unverzüglich durch den Anschlussnutzer mitgeteilt. Dies ist erforderlich, um die Kommunikation zur Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sicherzustellen.

² Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006